

S a t z u n g

über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Blankenburg

- Marktstandsgebührensatzung -

Vom 03.05.1995, zuletzt geändert vom 24.10.2001.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Blankenburg (Harz) betreibt innerhalb des Stadtgebietes auf einem Teil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Märkte und Volksfeste nach Maßgabe der Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Blankenburg (Harz) Marktordnung) vom 03.05.1995.

(2) Für die Überlassung von Standflächen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des Wochenmarktes mit der Zuweisung des Standplatzes. Anlässlich der Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste entsteht die Gebührenpflicht mit der Platzzusage oder einer dem Zulassungsbescheid vorgeschalteten zivilrechtlichen Teilnahmevereinbarung.

(2) Gebührenpflichtig sind die Standplatzinhaber.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Standgebühren betragen pro Tag und je angefangenem Quadratmeter

- a) auf den Wochenmärkten 1,30 EURO,
- b) auf den Spezial- und Jahrmärkten 0,50 EURO
- c) anlässlich der Volksfeste 0,26 EURO.

(2) In den Standgebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes werden mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes fällig. Die Gebühren anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten werden mit der Platzzuweisung fällig.

§ 5

Kautions

Die Stadt Blankenburg (Harz) ist berechtigt, für das Zurverfügungstellen öffentlicher Flächen anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten vom Standplatzzinhaber das Hinterlegen eines Sicherheitsbetrages zu fordern. Dieser Betrag entspricht mindestens der Gesamthöhe der zu zahlenden Benutzungsgebühren. Nach ordnungsgemäßem Ablauf der Veranstaltung wird den Standplatzzinhabern der gezahlte Sicherheitsbetrag erstattet.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

(Die Änderung der Satzung trat zum 01.01.2002 in Kraft.)

gez. Frank Schade
Bürgermeister